

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

17. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1113

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

17.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1113. Karlsruhe den 19. April 1811.

Die Belehrung, welche das Dreysam-Kreis-directorium, nach der berichtlichen Vorlage vom 10. und präf. 16. d. M. Nro. 4727., dem Bezirks-Commissär N. zu Heitersheim, auf den rückfolgenden Bericht über die Häuser-Taxation und insbesondere über die Benutzung der Kaufpreise gegeben hat, entspricht dem Geiste der Steuer-Ordnung vollkommen.

 Beilage zu Nro. 17.

Auszug.

Freiburg den 10. April 1811.

 Großherzogl. Badisches Directorium
 des Dreysam-Kreises.

 KDN. 4727. Bericht des Bezirks-Com-
 missärs N. zu Heitersheim vom 31. März
 d. J. die Häuser- und Gärten-Taxation be-
 treffend.

B e s c h l u ß.

1.) Ist dem Bezirks-Commissär N. unter Rücksendung der Tabellen über die zu N. vorgefallenen Hauskäufe zu eröffnen.

Aus dem vorgelegten Berichte und der Tabelle über die Hauskäufe und deren Modifikationen scheint hervor zu gehen, daß die Modifikation der Kaufpreise in der Tabelle entweder gleichzeitig mit der Taration oder erst nach der Taration geschehen seye. Beides ist fehlerhaft, und verrückt gänzlich den Endzweck, zu welchem diese Kaufpreis-Auszüge bestimmt sind. Durch die Kaufpreise sollen die Taratoren in die Kenntniß des Lokalwerths der Häuser gesetzt werden. Nicht der Werth, den der Tarator nach Gründen seiner Wissenschaft einem Gebäude beylegen kann, giebt den Tarationsanschlag, sondern der Tarator soll sich in jedem einzelnen Orte durch die Hauskäufe von dem Häuserpreis in der befragten Gemeinde unterrichten, und soll dann mit Hülfe seiner Kunst, nach diesem Preis, den Werth jener Häuser des Orts bestimmen, welche nicht verkauft worden sind. Die Taration der Häuser in jedem Ort bildet daher ein für sich allein bestehendes Ganzes, ohne daß in der Regel die Taration in einem benachbarten Orte damit ins Verhältniß gebracht zu werden brauchte. Dies versteht sich aber doch nur von jenen

Orten, wo die Tabellen über die Kaufpreise hinlängliche Momente an Handen geben, um einen laufenden Lokalpreis daraus abstrahiren zu können. Wo diese Momente aus den Tabellen mangeln, da sind die Lokalhäuserpreise benachbarter gleichgattiger Gemeinden in vergleichende Rücksicht zu ziehen. Aus diesen Demonstrationen geht hervor, einmal, daß die Tabellen über die Häuserkäufe mit der möglichsten Sorgfalt zu erheben sind, und dann, daß nicht allein die Modifikationen, sondern auch das Aufsuchen und Abstrahiren der Lokalpreise jeder Taxation vorangehen müssen. Wäre in einem oder dem andern Orte des Bezirks ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet, so wäre solches durch Nachholung des Versäumten, und durch Prüfung der Taxation mit Sorgfalt zu verbessern.

Die Modifikationen des Kaufpreises sind nicht, wie geschehen, durch das Ermessen der Taxatoren über den wahren Werth der Gebäude, festzusetzen. Denn so lange die Taxatoren die Lokalpreise nicht kennen, (was erst durch die modifizierte Tabelle geschieht,) werden diese bloß ein Urtheil fällen, wie sie solches aus den zusammen gehaltenen Erfahrungen ihrer Handwerksregeln abstrahiren; dieses kann aber nur zufällig mit den Lokalpreisen übereintreffen. Die Modifikationen werden begründet durch das Da-

seyn den im §. 38. der Häuserordnung angeführten Fälle, wovon sich der Bezirks-Commissär bey Prüfung der Modifikationen zu überzeugen hat.

18.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nr. 1115. Karlsruhe den 19. April 1811.

Das Directorium des Kinzig-Kreises trägt mit Bericht vom 6. und präf. 16. April 1811. No. 3553. vor:

- a.) Durch den Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung vom 21. Febr. d. J. F.M.N. 522. ist der Abzug der auf den Häusern ruhenden ständigen Grund-Abgaben verordnet, und im 5ten Satz vorgeschrieben, daß die Natural-Abgaben nach dem 4ten Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung berechnet werden sollen.
- b.) Zwar ist in diesem Abschnitt angegeben, wie die mittlere Naturalien-Preise aufzusuchen sind, allein dieselbe sollen nach §. 107. und denen in diesem allegirten mit Ziffer 14. und 15. bezeichneten Beylagen erst bey der Güter-Taxation festgesetzt, und nach §. 134. vom Großherzogl. Steuer-Departement bestätigt werden.